

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb d. Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (20 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen oder frei im Straßenraum aufgestellt sind	Stück	Jahr	50,00 €	
1.1.	analog 1. Kaugummi- und vergleichbare Automaten	Stück	Jahr	13,00 €	
2.	Baustelleneinrichtungen, Bauwagen, Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Aushubzwischenlagerung, Aufgrabungen im Straßenbereich, sowie vorübergehende Grundstückszufahrten	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25 €	15,00 €
2.1.	Abstellen von Container (ab 5. Tag 1/2 des Gebührensatzes)	je Stück	Tag	4,00 €	10,00 €
3.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspr. Straßenfläche	Tag	0,50 €	10,00 €
4.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen u. Geschäften	dto.	Monat	0,50 €	25,00 €
5.	Imbißstände, Kioske, Schankpavillons und dgl.	dto.	Woche	2,00 €	10,00 €
5.1.	ambulante Verkaufsstände, Verkaufswagen und dgl.	je Wagen/Stand	Monat	25,00 €	
5.2.	Schaustellergeschäfte, Fahrgeschäfte, Los- und Schießbuden	je qm Fläche	Tag	0,25 €	10,00 €
6.	Warenauslagen	dto.	Woche	1,00 €	5,00 €
7.	Werbeanlagen und Hinweisschilder, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	20,00 €	20,00 €
8.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 20 cm in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	1,00 €	10,00 €
8.1.	Werbeklappstände, Prospektträger u.ä. Werbeträger	dto.	Monat	2,00 €	10,00 €
9.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften (Plakatierung), Werbeschilder bei Nutzung	Stück	Woche	1,00 €	10,00 €
10.	Leuchttransparente, Schilder, Uhren, Werbefahnen, Vordächer, Markisen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, die mit einer baulichen Anlagen oder anderen Gegenständen verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	5,00 €	10,00 €
11.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug	Tag	20,00 €	
12.	Werbung durch Personen, die Lautsprecher oder Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00 €	
13.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	je Fahrzeug bzw. Anhänger	Woche	10,00 €	10,00 €
14.	Zurschaustellen von Tieren und motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je angefangene m ² Straßenfläche	Tag	0,50 €	15,00 €
15.	Kabelverteiler (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Monat	10,00 €	
16.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m dto.	Jahr Monat	40,00 € 5,00 €	
17.	In den Tarifstellen nicht erfasste, erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden in Anlehnung an bestehende Tarifstellen bemessen.				